

Gestufte Bekanntheitsgrade von Marken

- Beachte:
1. Es gibt keine starren Prozentsätze
 2. Maßgeblich sind die konkreten Umstände:
 - a. Je schwächer die Kennzeichnungskraft ist, desto höher muss der Bekanntheitsgrad sein.
 - b. An den Bekanntheitsgrad sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je größer das Freihaltebedürfnis ist (insb. bei Beschaffenheitsangaben oder Gattungsbezeichnungen)



Berühmte Marke

§§ 14 II Nr. 3 MarkenG, 12, 823 I BGB, 1 UWG

Regelfall: deutlich über 70 % - 80 %

Notorische Bekanntheit

§ 4 Nr. 3 MarkenG

Regelfall: 70 %

Bekante Marke

§ 14 II Nr. 3 MarkenG

Regelfall: 50 % (Fezer)
Untergrenze 20 %, idR ab 30 % (Ingerl/Rohnke)

Eintragungsunfähige Marken: deutlich höher

Verkehrsdurchsetzung

§ 8 III MarkenG

Regelfall: mind. 50 %

Verkehrsgeltung

§ 4 Nr. 2 MarkenG

Regelfall: ab 20 %